

# Merkblatt

## für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG

Damit Anträge schnell und unbürokratisch abgewickelt werden können, wurden allgemeine Zulassungskriterien entwickelt. Bei den aufgestellten Stundensätzen (24 Wochenstunden bzw. 960 Stunden im Jahr) handelt es sich um Zulassungskriterien und nicht um Ausschlusskriterien. Das heißt, dass eventuell auch Rettungsassistenten zur Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG zugelassen werden können, die diese Kriterien nicht erfüllen. Hierfür ist jedoch eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### A. Allgemeine Kriterien

#### 1. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG

- Die **Urkunde** zum Rettungsassistenten wurde **vor dem 01.01.2009** ausgestellt.
- Eine **mindestens fünfjährige** Tätigkeit im Rettungsdienst wurde **vor dem 01.01.2014** geleistet.
- Die Beschäftigung erfolgte in **hauptamtlicher Tätigkeit** mit durchschnittlich **mindestens 24 Wochenstunden** (mit durchschnittlich mindestens 960 Stunden im Jahr).
- An den jährlichen Pflichtfortbildungen wurde regelmäßig teilgenommen.

#### 2. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NotSanG

Die **Urkunde** zum Rettungsassistenten wurde **vor dem 01.01.2011** ausgestellt. Eine **mindestens dreijährige** Tätigkeit im Rettungsdienst wurde vor dem 01.01.2014 geleistet. Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen (siehe unter 1.). Allerdings ist noch die Teilnahme an einer **weiteren Ausbildung von 480 Stunden** erforderlich.

#### 3. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach einer geringeren als einer dreijährigen Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NotSanG

Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist die **Urkunde** zum Rettungsassistenten und eine **weitere Ausbildung von 960 Stunden** erforderlich. Ein Tätigkeitsnachweis ist dem Zulassungsantrag gegebenenfalls trotzdem beizufügen.

### B. Weitere Kriterien für besonders qualifizierte Rettungsassistenten

Für Rettungsassistenten, die die Weiterbildung zum Fachgesundheits- und Kinder-/Krankenpfleger für **Intensivpflege und Anästhesie** erfolgreich abgeschlossen haben sowie für **Lehrer** an den Berufsfachschulen für Notfallsanitäter (Rettungsassistenten) gelten aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und ihrer Erfahrung im hochspezialisierten Bereich der Intensivpflege und Anästhesie bzw. ihrer Lehrtätigkeit besondere Kriterien für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung. Rettungsassistenten, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Intensivpflege und Anästhesie oder als Lehrkraft nebenberuflich als Rettungsassistent im Rettungsdienst tätig sind, können die mindestens fünfjährige bzw. mindestens dreijährige Tätigkeit ebenfalls erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als Rettungsassistent im Rettungsdienst **regelmäßig und mit mindestens zwei Schichtdiensten im Monat** tätig waren.